

B.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 6. December 1851.

Seine Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde § 67. und 72. enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Wittmeister von der Armee, Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth,
Gomthur II. Classe des Verdienstordens,
und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 2ten dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Bürgermeister Ernst Wilhelm Gottschald aus Plauen,
ingleichem aus den, nach dem Wahlprotokolle desselben Tages von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten der Kammer,
den Abgeordneten, Appellationsrath D. Carl Heinrich Haase aus Leipzig,
Gomthur II. Classe des Verdienstordens,
und zu dessen Stellvertreter,
den Abgeordneten, Appellationsgerichtspräsident Friedrich Theodor von Griegern aus Bautzen

zu ernennen geruhet.

Allerhöchst dieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 6. December 1851.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.